# V e r e i n b a r u n g

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover,
Trammplatz 2, 30159 Hannover,

vertreten durch den Oberstadtdirektor-
- im folgenden "Stadt" genannt -,

u n d

der Stadtwerke Hannover AG, Ihmeplatz 2, 30449 Hannover,

vertreten durch den Vorstand, -im folgenden "Gesellschaft"genannt-,

wird gemäß den Konzessionsverträgen vom 20.05.1994 im Rahmen der danach erforderlichen Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsräume folgende Vereinbarung geschlossen:

1. G e l t u n g s b e r e i c h

Die Vereinbarung gilt für die Wiederherstellung aller öffentlichen Verkehrsräume einschließlich deren endgültiger Oberflächen, die von der Gesellschaft im Zuge ihrer Bauarbeiten aufgebrochen und/oder während der Bauzeit beschädigt wurden.

2. M e l d e v e r f a h r e n f ü r B a u m a ß n a h m e n

2.1 Die Stadt und die Gesellschaft werden einander von Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme und Abstimmung in technischer und zeitlicher Hinsicht geben. Die Gesellschaft muß der Stadt Aufgrabungen von öffentlichen Verkehrsräumen frühzeitig, grundsätzlich 3 Wochen vor Baubeginn unter Angabe der Bauzeit mitteilen, es sei denn, daß es sich um die unaufschiebbare Beseitigung von Schäden handelt. Im letzteren Falle ist die Stadt ( Tiefbauamt ) unverzüglich zu benachrichtigen.

2.2 Die Stadt (Tiefbauamt) wird mit einem Koordinierungsschreiben, als Vorlauf zur Bauanzeige, über jede Baumaßnahme der Gesellschaft in Kenntnis gesetzt.
Diese Information erfolgt grundsätzlich 3 Monate vor Baubeginn.

...